



Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertr. d. d. Vorstand [REDACTED]
[REDACTED], Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

die VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, vertr. d. d. Vorstand [REDACTED]
[REDACTED], Theodor-Heuss-Straße 2-4, 53177 Bonn,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

hat die 4. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 26.08.2026
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, im Internet Verbrauchern ein Geschenk anzudienen („Windows 11-Startpaket“) und dabei mit einem durchgestrichenen „Statt“-Preis zu werben („Statt ~~79,85 €~~ jetzt 0,00€“), den die Beklagte in den letzten beiden Monaten vor der Werbung tatsächlich nicht ernsthaft verlangt hat,

wie geschehen gem. Screenshots vom 13.03.2026 nach Anlage K 3.

2.

Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet einen kostenpflichtigen Abonnementsvertrag über den Bezug von Informationsmedien anzudienen, ohne den Verbraucher unmittelbar, bevor dieser seine Vertragserklärung abgibt, klar und verständlich und in hervorgehobener Weise über

1. die wesentlichen Eigenschaften des Vertrags,
und/oder
2. den Gesamtpreis des Abonnements
und/oder
3. die Abonnementbedingungen
zu informieren,

wie geschehen gem. Screenshots vom 13.03.2026 nach Anlage K 3.

3.

Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern 1. und 2. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 EUR (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.

4.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

5.

Das Urteil ist im Hinblick auf die Ziffern 1. und 2. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 36.000 EUR und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger wird als Verbraucherschutzverband bei dem Bundesamt für Justiz in der Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 UKlaG geführt. Die Beklagte gehört zur VNR-Gruppe, die als Fachverlag zahlreiche gedruckte und digitale Publikationen zu den Themen Recht, Geldanlage, Computer, Selbstmanagement, Vertrieb und Marketing herausgibt.

Die Beklagte betreibt als Unternehmensbereich den Fachverlag „Computerwissen“, der auf die Herausgabe von Informations- und Beratungsdiensten zu den unterschiedlichsten Hard- und Softwarethemen aus dem Bereich Computer und IT spezialisiert ist. In diesem Zusammenhang gibt die Beklagte einen „Informationsdienst Windows-Wissen“ heraus, bei dem es sich um ein kostenpflichtiges Abonnement handelt. Der Dienst wird als PDF, als E-Mail-Dienst oder aber digital (auf Abruf) angeboten. Der Dienst erscheint mit zwölf Ausgaben und sechs Sonderausgaben zu Schwerpunktthemen im Jahr. Aktuell kostet der Dienst monatlich 19,95 EUR (inkl. Mehrwertsteuer und Versandkosten).

Der Fachverlag Computerwissen betreibt zudem die Website [www. Windows-secrets.de](http://www.Windows-secrets.de). Dort warb die Beklagte damit, dass man einen Report „So umgehen Sie die Systemanforderungen in Windows 11“ kostenlos erhalten könne. Bestätigt man dort sein Interesse, wird man auf die streitgegenständliche Landingpage der Beklagten lpm.computerwissen-verlag.de/ geleitet, auf der man zusätzlich noch ein Abonnement abschließen kann. Diese Seite beginnt jedoch im Schwerpunkt zunächst mit der Bewerbung eines „Geschenks“ in Form eines „Windows 11-Starterpakets“:

Das 1. inoffizielle **Windows 11-Startpaket liegt FÜR SIE bereit** – nur für kurze Zeit!

Erfahren Sie jetzt alles über Windows 11 – für einen guten Start in das neue Betriebssystem



Ihr Reservierungs-Code lautet: **WIN11-Starter**

Statt 79,85€ jetzt 0,00€

gefolgt von:

Für Sie: Windows 11 auf DVD, die Anleitung für den Schnelleinstieg u.v.m.

Sie sind berechtigt, das 1. inoffizielle Windows 11-Startpaket sofort als Geschenkprämie anzufordern.

Jetzt Ihr Windows 11-Starterpaket als Geschenk sichern

Statt 79,85€ jetzt für nur 0€

und später noch mehrmals:

Jetzt Ihr Windows 11-Starterpaket als Geschenk sichern

Statt 79,85€ jetzt für nur 0€

Das Startpaket soll sodann bestehen aus einer Windows-11-Installations-DVD, einer Anleitung, einer Testausgabe der Zeitschrift Windows-Wissen und einer VIP-Mitgliedschaft im Computerwissen-Club, wobei zunächst jeder einzelne Bestandteil noch mit **Für Sie 0€** beworben wird.

Wegen der Einzelheiten und des Kontextes der Werbung wird auf die Anlagen K3 und B2 verwiesen.

Unter der Überschrift „An welche Adresse dürfen wir Ihnen Ihre Windows 11-Starterpaket inkl. Windows-11-Installations-DVD, Spezialreport, Testausgabe „Windows-Wissen“ & VIP-Mitgliedschaft schicken?“ wird sodann auf der linken Seite

eine Eingabemaske für die persönlichen Daten eingeblendet. Auf der rechten Seite erfolgt (in etwas kleinerer Schrift als die Ankündigungen zuvor) folgender Block:

Zusammenfassung Ihres GRATIS-Tests

- ✓ Ich mache mit beim **30 Tage-GRATIS-Test** und erhalte meinen Zugang zu „**Windows-Wissen Plus**“. Schon während meines GRATIS-Tests erhalte ich **vollen Zugriff auf „Windows-Wissen Plus“ über das Portal www.plus.computerwissen.de**.
- ✓ Wenn ich innerhalb von 30 Tagen nach meiner Bestellung nichts Gegenteiliges mitteile (E-Mail, Fax, Brief oder Anruf genügen), möchte ich „*Windows-Wissen Plus*“ regelmäßig erhalten.
- ✓ Ich erhalte automatisch 12 Ausgaben sowie 6 Sonderausgaben pro Jahr. Pro Ausgabe zahle ich nur 19,95 € (inkl. MwSt.). Dies entspricht einem Preis von 359,10 € (inkl. MwSt.) im Jahr - weniger als 0,99 € am Tag inklusive aller Serviceleistungen.
- ✓ Der Bezug gilt für ein Jahr – eine Kündigung ist jederzeit zum Ende eines Bezugsjahres möglich.
- ✓ Bereits während meines 30 Tage-Tests bin ich berechtigt, die exklusiven Zusatzleistungen wie die wertvolle DVD-Prämie und die Redaktionshilfe im Computerwissen Club mit Deutschlands Windows-Experten Manfred Kratzl und Nils Matthiesen zu nutzen.

Am Ende der Eingabemasken erscheint links der „Jetzt-kostenpflichtig-Bestell-Button“. Auf der rechten Seite wird zugleich weiter oben nochmals eingeblendet.

Wissen Plus“. Schon während meines GRATIS-Tests erhalte ich **vollen Zugriff auf „Windows-Wissen Plus“ über das Portal www.plus.computerwissen.de**.

- ✓ Wenn ich innerhalb von 30 Tagen nach meiner Bestellung nichts Gegenteiliges mitteile (E-Mail, Fax, Brief oder Anruf genügen), möchte ich „*Windows-Wissen Plus*“ regelmäßig erhalten.
- ✓ Ich erhalte automatisch 12 Ausgaben sowie 6 Sonderausgaben pro Jahr. Pro Ausgabe zahle ich nur 19,95 € (inkl. MwSt.). Dies entspricht einem Preis von 359,10 € (inkl. MwSt.) im Jahr - weniger als 0,99 € am Tag inklusive aller Serviceleistungen.
- ✓ Der Bezug gilt für ein Jahr – eine Kündigung ist jederzeit zum Ende eines Bezugsjahres möglich.
- ✓ Bereits während meines 30 Tage-Tests bin ich berechtigt, die exklusiven Zusatzleistungen wie die wertvolle DVD-Prämie und die Redaktionshilfe im Computerwissen Club mit Deutschlands Windows-Experten Manfred Kratzl und Nils Matthiesen zu nutzen.

Der Kläger ließ die Beklagte mit anwaltlichem Schreiben vom 07.04.2026 abmahnen und beanstandete zum einen das Inaussichtstellen des Geschenks mit dem gestrichenen Preis („Statt ~~79,85~~ € jetzt 0,00€“) als irreführend, da ein solches Paket aktuell und auch im letzten Jahr von niemanden mehr und erst recht nicht von der Beklagten zu einem solchen Preis verkauft werde. Zum anderen rügte der Kläger die fehlende räumliche Nähe und eine fehlende Klarheit des Informationsblocks im Verhältnis zum Bestellbutton.

Der Kläger behauptet, dass ein „Windows 11-Startpaket“ mit einer Installations-DVD für Windows 11 aufgrund des Alters des Programms und wegen des Formats als DVD

jedenfalls in den letzten 12 Monaten nicht nur nicht von der Beklagten sondern auch von anderen Anbietern nicht zu einem Preis von 79,00 EUR angeboten worden sei. Es handele sich um einen stark erhöhten Fantasiepreis, der dazu diene, dem Verbraucher eine Wertigkeit des vermeintlichen Geschenks vorzutäuschen.

Der Kläger ist der Auffassung, die Werbung mit dem Streichpreis sei als Irreführung unlauter und verstoße daher gegen § 5 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 UWG. In Bezug auf die Unterlassungsanträge Ziffern II. 1. bis 3. verstoße die Beklagte gegen §§ 3, 5a Abs. 1, 5b Abs. 4 UWG i.V.m. § 312j Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 246a § 1 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3, Nr. 8, Nr. 14, Nr. 15 EGBGB. Die Angaben zum Gesamtpreis, zur Beschreibung der „wesentlichen Eigenschaften“ sowie zu den Abonnementbedingungen seien nicht unmittelbar vor Abgabe der Vertragserklärung des Verbrauchers deutlich und in hervorgehobener Weise platziert, vielmehr würde das Abonnement „untergeschoben“.

Der Kläger beantragt:

I.

Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, im Internet Verbrauchern ein Geschenk anzudienen („Windows 11-Startpaket“) und dabei mit einem durchgestrichenen „Statt“-Preis zu werben („Statt 79,85 € jetzt 0,00€“), den die Beklagte in den letzten beiden Monaten vor der Werbung tatsächlich nicht ernsthaft verlangt hat,

wie geschehen gem. Screenshots vom 13.03.2026 nach Anlage K 3.

II.

Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet einen kostenpflichtigen Abonnementsvertrag über den Bezug von Informationsmedien anzudienen, ohne den Verbraucher unmittelbar, bevor dieser seine Vertragserklärung abgibt, klar und verständlich und in hervorgehobener Weise über

1. die wesentlichen Eigenschaften des Vertrags,

und/oder

2. den Gesamtpreis des Abonnements

und/oder

3. die Abonnementbedingungen
zu informieren,

wie geschehen gem. Screenshots vom 13.03.2026 nach Anlage K 3.

III.

Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffer I. und II. 1. bis 3. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu EUR 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, der seitens des Klägers beanstandete durchgestrichene Preis gäbe jeweils den regulären Preis für die in dem Gesamtpaket enthaltenen Verlagsprodukte wieder. Ferner ist sie der Auffassung, der Informationsblock werde noch in räumlicher Nähe dargestellt und enthalte klar und einfach verständlich alle notwendigen wesentlichen Informationen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in vollem Umfang begründet.

I.

Der Kläger ist nach § 8 Abs.3 Nr.3 UWG klagebefugt. Bei dem gerichtsbekannten Kläger handelt es sich um einen qualifizierten Verbraucherverband, der in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen ist. Der Kläger geht auch jedenfalls im Rahmen des Verbandszwecks bzw. Verbraucherinteresse vor, der Satzungszweck des kollektiven Verbraucherschutzes wird eingehalten.

Die Klageanträge zu 1. und 2. sind hinreichend bestimmt nach § 253 Abs.2 Nr.2 ZPO. Der Streitgegenstand ist erkennbar abgegrenzt und der Umfang der Prüfungs- und Entscheidungsbefugnis ist insbesondere durch Verweis auf die Anlagen, die die Verletzungsform konkretisieren, klar umrissen.

II.

1.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Unterlassung der Bewerbung des Geschenks mit einem Streichpreis aus den §§ 3, 5 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 UWG.

Nach § 5 UWG handelt unlauter, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

Das Angebot zum Abschluss eines Abonnementvertrages gegen Erhalt eines zusätzlichen „Geschenks“ stellt eine geschäftliche Handlung dar.

Die Werbung mit einem durchgestrichenen Preis ist jedenfalls dann irreführend, wenn der Werbende das Produkt zu keinem Zeitpunkt in der jüngeren Vergangenheit zu diesem Preis angeboten hatte. Sie ist erst recht dann irreführend, wenn der gestrichene Preis auch aktuell nirgendwo sonst für das Produkt angesetzt wird und wurde. Denn in diesem Fall ist offensichtlich, dass es sich bei dem gestrichenen Betrag nicht um einen tatsächlichen Preis handelt, sondern um eine Falschangabe, die dazu dient, die vermeintliche Attraktivität des Angebots herauszustellen. So verhält es sich im vorliegenden Fall. Der Streichpreis wird genutzt, um dem Verbraucher vorzuspiegeln, er erhalte ein besonders werthaltiges Geschenk, weshalb er im Gegenzug die geschäftliche Entscheidung zum Abschluss eines Abonnementvertrages fällen soll. Die Beklagte hat nicht ansatzweise den substantiierten Vortrag des Klägers dazu, dass der Preis tatsächlich in jüngster Vergangenheit niemals ausgerufen worden sei, entkräftet. Es wäre jedoch Sache der Beklagten gewesen, im Rahmen der sekundären Darlegungslast zu konkretisieren, wann genau sie denn die zu verschenkende Leistung tatsächlich zu einem Preis in Höhe von 79,00 EUR angeboten hatte. Mindestens aber hätte sie darlegen müssen, dass das „Paket“ im Allgemeinen zu diesem Preis angeboten wird.

2.

Der Kläger hat ferner den unter Ziffer 2. tenorierten Anspruch auf Unterlassung aus den §§ 3, 3a UWG i.V.m. § 312j Abs.2 BGB.

§ 312j BGB stellt eine Marktverhaltensregel im Sinn des § 3 a UWG dar. Nach § 312j Abs.2 BGB in der bis zum 27.09.2026 geltenden Fassung muss ein Unternehmer im elektronischen Geschäftsverkehr, wenn er denn den Verbraucher zur Zahlung verpflichtet, diesem auch „die Informationen gemäß Artikel 246a § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 5 bis 7, 8, 14 und 15 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, unmittelbar bevor der Verbraucher seine Bestellung abgibt, klar und verständlich in hervorgehobener Weise zur Verfügung stellen.“ Die Fassung des ab dem 27.09.2026 geltenden § 312j Abs.2 BGB verweist auf § Art.246a § 1 Satz 1 Nummer 1, 5 bis 8, 11a, 14 und 15 des EGBGB. Eine erhebliche Abweichung, die den vorliegenden Fall betrifft, ergibt sich daher durch die Neufassung nicht.

Nach Auffassung des Gerichts reicht die hier beanstandete Art und Weise der Erteilung der Information nicht aus, um den Vorgaben des Gesetzes zu entsprechen:

Die Informationen werden zunächst schon nicht „unmittelbar, bevor der Verbraucher die Bestellung abgibt“ eingeblendet. „Bevor“ bedeutet gerade nicht „daneben“, so dass der schräg über dem Button eingeblendete Textblock nicht an der vom Gesetz vorgegebenen Stelle aufgeführt wird. Nach Auffassung des Gerichts ist die hier gewählte Darstellungsform auch nicht gleichwertig. Denn die links eingeblendete Eingabemaske, der Hinweis auf die Widerrufsbelehrung und der Bestell-Button lenken den Fokus und die Aufmerksamkeit des Verbrauchers in erhöhtem Maß auf die linke Seite der Darstellung, der Fließtext auf der rechten Seite geht hingegen unter. Ferner fehlt es auch bei der nebeneinander angeordneten Darstellung an einem konkreten Bezug, so dass die Unmittelbarkeit verloren geht. Während es bei einer vor dem Bestellbutton eingeblendeten Information hinreichend deutlich ist, dass sich diese Information auf die Vertragsklärung „Jetzt bestellen“ bezieht, verliert sich dieser Bezug im Fall des Nebeneinanders. Hinzu kommt, dass sich der vollständige Konditionenblock vorliegend auch nicht exakt neben dem Bestellbutton befindet, sondern schräg darüber. In unmittelbarer räumlicher Nähe -und damit in ablenkender Weise dazwischen - wirbt die Beklagte u.a. wieder mit Aussagen wie „Startpaket geschenkt“ oder „Fair und ohne Risiko“.

Zudem werden die Informationen nicht klar und verständlich und in hervorgehobener Weise abgebildet. Es mag zwar sein, dass der Fließtext punktuell verständlich formuliert ist. Dennoch ist mit der gesetzlichen Regelung gemeint, dass sich die Verständlichkeit und die Klarheit auch aus der Art und Weise der Darstellung ergeben müssen. Im vorliegenden Fall sind die Texte auf der rechten Seite, die alle immerhin unter der Überschrift „An welche Adresse dürfen wir Ihnen Ihre Windows 11-Starterpaket inkl. Windows-11-Installations-DVD, Spezialreport, Testausgabe „Windows-Wissen“ & VIP-Mitgliedschaft schicken?“ folgen, eher verwirrend. Denn sie stehen sodann noch unter der weiteren – in größerer Schrift gedruckten – Überschrift „Zusammenfassung Ihrer Test-Anforderung“ und enthalten direkt im ersten Satz das fettgedruckte Wort „30-Tage-GRATIS-Test“. Die Überschriften, der Fettdruck sowie der nochmalige Verweis auf die „wertvolle DVD-Prämie“ führen dazu, dass der gesamte Fließtext eben nicht klar und verständlich ist, sondern eher verwirrend. Es handelt sich doch gerade nicht um einen „Test“, sondern um ein Abonnement. Ferner soll hier nicht – wie in der Überschrift angekündigt – nur die Anschrift zur Übersendung eines Geschenks mitgeteilt, sondern ein Vertrag geschlossen werden. Nach dem Lesen des Informationsblocks stellt sich dem Verbraucher insofern die Frage, ob und inwiefern denn nun die vorherigen Ankündigungen und Versprechungen denn noch gelten sollen. Dass man aber das „Geschenk“ gar nicht erhalten kann, wenn man denn nicht zunächst den Abonnementvertrag abschließt, wird daher jedenfalls unter dieser Überschrift, nicht deutlich. Darüber hinaus fehlt es an der „hervorgehobenen Weise“. Die entscheidenden Hinweise nicht nämlich überhaupt nicht hervorgehoben. Es reicht jedoch nach Auffassung der Kammer auch im Rahmen des § 312j Abs.2 BGB eben nicht aus, dass die Hinweise nicht untergehen, sie müssen nach den gesetzlichen Vorgaben auch hervorgehoben sein, s.a. OLG Köln, Urteil vom 7. Oktober 2016 – I-6 U 48/16 –, Bestellbutton II, juris, Rdnr.24, zu § 312j Abs.3 BGB. Eine Hervorhebung wurde im vorliegenden Fall nicht vorgenommen. Im Gegenteil: Die größere Schrift, der Fettdruck und die Piktogramme werden für eher überflüssige Texteschübe gewählt. Dass aber z.B. das Abonnement – wenn man es innerhalb der ersten 30 Tage nicht kündigt – 359,19 EUR im Jahr kostet, wird in normaler Schriftgröße und nicht fett gedruckt.

Die Schriftsätze vom 06.10.2026 und vom 07.10.2026 gaben keinen Anlass zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung, da sie keinen neuen Sachvortrag sondern lediglich Ausführungen zur Rechtslage enthalten.

4.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 91, 709 ZPO.

Der Streitwert wird auf 36.000,00 EUR festgesetzt.

Die Vorsitzende

A solid black rectangular box used to redact the signature of the chairperson.